

Tierarzt als Unternehmer



GEWINNFREIBETRAG OPTIMAL NUTZEN

Was für ArbeitnehmerInnen die begünstigte Besteuerung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes ist, ist für Selbstständige der Gewinnfreibetrag: ein echtes Steuerzuckerl!

GRUNDFREIBETRAG

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist ein Gewinn aus der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit; bei Verlusten geht die Begünstigung hingegen ins Leere. Ausschlaggebend ist Ihr steuerliches Ergebnis (vor Abzug des Freibetrages) nach Abzug aller Betriebsausgaben und der Sozialversicherung (Bemessungsgrundlage): Verdienen Sie so bis zu 30.000 Euro, dürfen Sie von dieser Bemessungsgrundlage 13 Prozent (also bis zu 3.900 Euro) von Ihrem steuerlichen Ergebnis als Gewinnfreibetrag abziehen. Bei der Gemeinschaftspraxis gibt es komplexe Regelungen der Aufteilung dieses Freibetrages, die Begünstigung ist aber auch da – nicht aber bei GmbHs – anwendbar.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (IGFB): Verdienen Sie mehr als 30.000 Euro, darf ein Gewinnfreibetrag zusätzlich zum Grundfreibetrag geltend gemacht werden, wenn Sie Investitionen getätigt haben. Das Steuerzuckerl bekommen Sie also nur dann, wenn Sie in Ihre Ordination investieren: zum Beispiel in ein neues Röntgengerät. Dieses wird zwar in das Anlagenverzeichnis aufgenommen und wirkt sich steuermindernd nur in Form der jährlichen Abschreibung aus, für Zwecke des IGFB darf aber für die gesamte Investitionssumme ein Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

BERECHNUNGSBEISPIEL:

Ihr Verdienst pro Jahr: 75.000 Euro (vor GFB)

Inanspruchnahme Grundfreibetrag: 3.900 Euro
(13% von 30.000)

Verbleibende Bemessungsgrundlage: 45.000 Euro
(75.000-30.000)

Getätigte Investitionen: 25.000 Euro
(Annahme: Kauf eines Röntgengeräts)

Inanspruchnahme IGFB: 3.250 Euro (13% von 25.000 Euro)

Gewinnfreibetrag gesamt 7.150 Euro mindert steuerliches Ergebnis auf 75.000 - 7.150 = 67.850 Euro

STEUER- UND LIQUIDITÄTSPLANUNG

Im Berechnungsbeispiel haben Sie für eine optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages zu wenig investiert (20.000 Euro Bemessungsgrundlage blieben ungenutzt) und so dem Fiskus rund 1.500 Euro geschenkt. Damit dies nicht passiert, empfiehlt sich eine auf die Ausnutzung des IGFB orientierte Steuerplanung. Denn auch, wenn Sie keine Sachinvestitionen in die Ordination tätigen (das Auto gilt nicht), kann das Investitionserfordernis durch den Kauf von Wertpapieren bei der Bank erfüllt werden.

Praxismanager-Tipp:

Da Investitionen aber auch finanziert werden müssen, behalten Sie bitte die Liquiditätssituation im Auge. Gegen Ende jedes Jahres sollte daher überprüft werden, wie viel Geld für steuermindernde Maßnahmen zur Verfügung steht und wie dies am besten eingesetzt werden kann!

Voraussetzungen und Behaltefrist:

Die Inanspruchnahme des IGFB ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, über die Sie sich bitte im Rahmen der Steuer- und Liquiditätsplanung genau informieren: Nicht alle Investitionen sind IFBG-geeignet, und in der Regel dürfen die angeschafften Investitionsgegenstände vier Jahre lang nicht verkauft werden. Insbesondere gilt bei Wertpapieren, dass ein Verkauf erst nach vier Jahren erfolgen darf (Betrachtung von Tag zu Tag). Zeichnen Sie aber jedes Jahr Wertpapiere, steht der Verkaufserlös nach Ablauf der Behaltefrist für eine Neuinvestition zur Verfügung. Ihre Hausbank berät Sie unter dem Stichwort „gewinnfreibetragstaugliche Wertpapiere“ über das zur Verfügung stehende Angebot.

Herzlichst

Ihr PRAXISmanager

MAG. WERNER FRÜHWIRTH

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet nun als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.